



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Version 2.0 / gültig ab 01.01.2022

1. Allgemeines

Soweit nicht abweichende, von der Frey + Cie Elektro AG (nachfolgend FCEL genannt) schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung von Stark- und Schwachstrominstallationen sowie für alle übrigen Dienstleistungen der FCEL die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der FCEL. Allfällig abweichende AGB des Kunden haben keine Geltung.

2. Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag

Die Offerte bleibt während zwei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich. Danach können die geänderten Lieferantenpreise (unter anderem Kupfer) angepasst werden. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 12 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die FCEL verbindlich. Nach Ablauf von 12 Monaten ist FCEL berechtigt, die aufgelaufene Teuerung sowie allenfalls erhöhte Lieferantenpreise weiter zu verrechnen. Bei Teuerungsverrechnung kommt die Methode des EIT.swiss oder des KBOB zur Anwendung.

3. Fristen

Liefer- und Montagetermine werden zwischen der FCEL und dem Besteller im Einzelfall vereinbart oder sind im Werkvertrag geregelt. Der Auftraggeber hat die nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferungen/Installationen ungehindert erfolgen können. Andernfalls gehen die durch Verzögerungen und mehr Aufwendungen entstandenen Zusatzkosten zu seinen Lasten. Die FCEL haftet nicht für verspätete Lieferungen Waren Dritter oder höherer Gewalt.

4. Leistungsumfang/Haftung/Lieferverzug

Die FCEL verpflichtet sich gegenüber dem Kunden für die sorgfältige Ausführung des Auftrages. FCEL haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die im Werkpreis enthaltenen Leistungen erstrecken sich auf den im Angebot und/oder im Werkvertrag angeführten Leistungsumfang. Sämtliche vom Besteller schriftlich oder mündlich zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat verrechnet. In der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung geltenden Preisen verrechnet.

Nicht im Preis enthalten sind allgemeine Gebühren Dritter, Netzkostenbeiträge und dergleichen von Netzbetreibern und anderen Anbietern.

Die FCEL lehnt bei Bohrungen, Durchbrüchen und Spitzarbeiten jede Haftung für Beschädigung an bestehenden verdeckten Leitungen jeglicher Art ab, von denen sie auf Grund der vorhandenen Informationen keine Kenntnis haben konnte. Ebenso allfällige Folgeschäden wie Maler oder Reinigungen. Bei Umbauarbeiten hat der Kunde alles Vertretbare zum Schutz der Einrichtungen von Staubentwicklung und dergleichen zu unternehmen.

Die FCEL übernimmt keine Haftung für Asbestsanierungen und andere Massnahmen für Altlasten, die in Folge der Arbeiten des Unternehmers notwendig wurden, welche zur Zeit der Offertstellung respektive des Abschlusses des Vertrages, nicht bekannt waren und nicht erkannt werden konnten. Eine Haftung durch Asbest verursachte Schäden wird von der FCEL abgelehnt.

Ebenso besteht keine Haftung bei allen Betriebsunterbrüchen oder Ansprüchen Dritter.

Keine Haftung besteht auch für kundenseitige defekte Apparate und Netzgeräte, die nach Netzfreischaltung und wieder Einschaltungen auftreten.

5. Geistiges Eigentum

Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung und zum Gebrauch der Dienstleistung und Produkte der FCEL in dem in den Verträgen vereinbarten Umfang. Offerten und Projekte dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der FCEL kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Bei Verstoß kann die FCEL ihre Aufwendungen bis max. 8% der Offertsumme verrechnen. Die Schutzrechte an den Dienstleistungen und Produkten verbleibt bei der FCEL.

6. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart, stellt der Unternehmer im Laufe des Projektes bis zu 90% mittels Teilrechnungen auf Grund des Projektstandes in Rechnung. Der Rest ist bei Projektabschluss zu begleichen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen zu den gesetzlichen Zinssätzen zu bezahlen.

7. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden von bauseits gelieferten Apparaten und Leuchten oder durch Schäden, die durch diese Geräte verursacht werden, auch wenn er nach der oben aufgeführten Prüfung im Auftrag des Kunden die Inbetriebsetzung vornimmt. Bauseitig gelieferte Anlagen müssen durch den jeweiligen Lieferanten in Betrieb gesetzt werden und die sicherheitstechnischen Einrichtungen geprüft werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Anlagen und Installationen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der FCEL. Mit der Bestellung erteilt der Kunde der FCEL das Recht, für Forderungen den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden eintragen zu lassen.

9. Garantie

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden für die Installationsarbeiten eine Garantie von 24 Monaten ab Inbetriebnahme gewährt. Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen. Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unsachgemässe Behandlung der Anlage, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Für Geräte, Apparate und Materiallieferungen gilt die Garantie des Herstellers.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar. Internationale Übereinkommen sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.